



Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark.....	2
1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2004	3

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung, in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) und des § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG), 24.05.2004 (GVBl. 1/09, S. 197 ff) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2004 nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Gemeindeführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Aktiv bedeutet eine regelmäßige Teilnahme an den Diensten der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Ortswehrrührer erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Deren Stellvertreter, der Gemeindejugendwart sowie die Gerätewarte und die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 3 Einsätze und vorbeugender Brandschutz

- (1) Für den Ersatz von Verdienstausfall wird gem. § 27 (2) BbgBKG i. V. m. § 49 (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem BbgBKG ein Höchstbetrag von 16,00 € / angefangene Stunde festgelegt.
- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark wird für die Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 4,00 € / Einsatz gewährt. Der Gesamtbetrag pro Jahr wird mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 ausgezahlt.

§ 4 Vertretung des Gemeindeführers

Dem Stellvertreter des Gemeindeführers wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 (3) gewährt, wenn die Vertretungsdauer zusammenhängend länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 5 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 7 und 8 Ziffer 1 – 3 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (VO Laufbahn) anteilig für volle Monate gewährt.
- (2) Die zu gewährende jährliche Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die zu gewährende monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben.
- (4) Die jährliche Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 8 Ziffer 4 und 5 der VO Laufbahn aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

§ 6 Prämie für langjährige Zugehörigkeit

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

50,00 €	für 10 Jahre Zugehörigkeit,
100,00 €	für 20 Jahre Zugehörigkeit,
150,00 €	für 30 Jahre Zugehörigkeit,
200,00 €	für 40 Jahre Zugehörigkeit
und	
250,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit

gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Wustermark in der Fassung der Veröffentlichung vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Wustermark, 02.11.2004

Gemeinde Wustermark
gez. Drees
Bürgermeister

